



Mitteilung Nr. 24/2002 (CERD)

Anbietung einer öffentlich angebotenen Dienstleistung zu ungleichen Konditionen

Beschwerde

Betroffener Staat:

- Frankreich

Verletzung von:

- Art. 1 ICERD

Regeste

1. Zweifel an der Wirksamkeit eines Rechtsbehelfes entbinden den Beschwerdeführer nicht davon, sich diesen zunutze zu machen.

Sachverhalt / Prozessgeschichte

2. Die Beschwerdeführer sind N.R. und weitere in Frankreich lebende französische Staatsangehörige. Sie sind Mitglieder des Vereins A.E.K. (Euskal Herriko Alfabetatze Euskaldunste Koordinakundea) und fühlen sich als Opfer einer Verletzung von Art. 1 ICERD. Sie werden durch einen Rechtsbeistand vertreten.

3. Der Verein A.E.K. ist eine Organisation, die das Nahebringen der baskischen Sprache zum Ziel hat. Der Verein macht regelmässig Werbekampagnen per Post, wobei er die Postadressen auf Baskisch anschreibt.

4. Der Verein schloss mit der Post einen Vertrag für Massensendungen ab. Diese Art von Vereinbarung ist nur für Werbeversendungen gedacht und zu einem reduzierten Tarif erhältlich, da der Versand durch Sortiermaschinen automatisiert wird.

5. Nachdem der Verein für eine Zeit lang vom reduzierten Tarif profitiert hatte, wurde er von der Post benachrichtigt, dass er in Zukunft wegen der baskischen Beschriftung der Adressen höhere Tarife bezahlen müsse. Die automatisierte Sortierung könne für diesen Fall nicht angewendet werden.

6. Am 18. Februar 1999 verklagte der Präsident des Vereins, N.R., die Post vor dem Strafgericht von Bayonne wegen Diskriminierung.

7. Am 3. Juni 1999 sprach das Gericht die Post frei. Es könne nicht bewiesen werden, dass die Post aus einem der im französischen Diskriminierungsgesetz genannten Motive gehandelt habe. Die Änderung des Tarifs sei lediglich aus technischen Gründen erfolgt.

8. Die Beschwerdeführer zogen dieses Urteil an das Appellationsgericht von Pau weiter und nach Abweisung dieser Berufung an das Kassationsgericht. Die Kassationsklage wurde am 16. Februar 2001 vom Kassationsgericht abgewiesen. Am 27. Februar 2001 teilte die Generalstaatsanwaltschaft des Appellationsgerichtes von Pau dieses Urteil den Beschwerdeführern mit.

9. Der Verein reichte am 6. Juli 2001 einen Antrag für einen Rechtsbeistand ein. Dieser wurde abgelehnt. Die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel gegen das Urteil des Kassationsgerichtes wurden alle als aussichtslos eingestuft.

Stellungnahme des Ausschusses

Zur Zulässigkeit der Mitteilung

10. Der Ausschuss stellt fest, dass die Beschwerdeführer ihrer Kassationsbeschwerde keine persönliche Stellungnahme beigelegt hatten. Dieses Recht wird durch Art. 584 des Strafprozessrechts vorgesehen. Sie machten davon keinen Gebrauch, obwohl sie während dem Berufungsverfahren durch einen Anwalt unterstützt wurden. Dieser hätte sie über die Verfahrensregeln für ihre Klage informieren müssen.

11. Für den Ausschuss sind die Zweifel der Beschwerdeführer hinsichtlich der Wirksamkeit ihrer Klage kein Grund dafür, der eingereichten Klage keine Rüge wegen der begangenen Diskriminierung beizulegen. Die Entscheidung, kein Rechtsmittel zu ergreifen, kann nicht dem Vertragsstaat angelastet werden. Dies liegt gänzlich in der Verantwortung der Beschwerdeführer und deren Anwalt.

12. In Anbetracht des oben Gesagten ist der Ausschuss der Auffassung, dass der Beschwerdeführer den Erfordernissen von Art.14 Abs. 7 lit. a ICERD (Ausschöpfen des innerstaatlichen Rechtsweges) nicht Genüge getan hat. Die Mitteilung ist somit für den Ausschuss unzulässig.

Zur Begründetheit der Mitteilung

13. Der Ausschuss nimmt keine Stellung zur Begründetheit, da die Mitteilung nicht zulässig ist.

Entscheid

14. Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung beschliesst, dass die Mitteilung unzulässig ist.